OGH 29.05.2017, 6 Ob 66/17z â?? organschaftliche Vertreter offenlegungspflichtiger Gesellschaften sind Adressaten von Zwangsstrafen gemĤÃ? § 283 UGB, ein Verschulden berufsmäÃ?iger Parteienvertreter ist ihnen nicht zuzurechnen

Description

Date Created 08.08.2017 **Meta Fields**

Inhalt: Organwalter offenlegungspflichtiger Gesellschaften mýssen der Offenlegungspflicht nicht persönlich nachkommen; der Einsatz von Hilfspersonen ist zulässig â?? so die ständige Rechtsprechung. Notwendig sind aber organisatorische Ma�nahmen, damit für die rechtzeitige Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung gesorgt ist. Auch zu einer Kontrolle der erfolgten Einreichung des Jahresabschlusses sind die Organwalter verpflichtet. Der OGH bestĤtigt seine bisherige Judikatur, wonach die Kontrollpflicht sowohl gegenüber Mitarbeitern als auch gegenüber berufsmäÃ?igen Parteienvertretern besteht â?? ob eine ausreichende Kontrolle erfolgt, ist allerdings eine Frage der Einzelfallbeurteilung. MĶgliche Kontrollma�nahmen können die Nachfrage sein, ob der Jahresabschluss eingereicht wurde, und die Einsichtnahme in das Firmenbuch. Im Fall, der den OGH beschĤftigte, bejahte er eine ausreichende Kontrolle: Konkret hatte die GeschĤftsfĹ/4hrung beim beauftragten Notariat nachgefragt und die verbale BestĤtigung der Einreichung erhalten. Weitergehende KontrollmaA?nahmen waren nicht geboten, weil es in der Vergangenheit keine Hinweise auf Fehler des Notariats gegeben hatte. Die in der OGH-Rechtsprechung zur Online-Einreichung (OGH 6 Ob 129/11f; 6 Ob 55/14b) get Aussage, dass die Einsichtnahme in ein entsprechendes Ã?bermittlungsprotokoll ein Mindesterfordernis darstelle, wurde vom OGH auf den Fall der Beauftragung eines berufsmäÃ?igen Parteienvertreters (zu Recht) nicht übertragen. Zustimmung verdient auch die Ansicht des OGH, dass sich die Adressaten des § 283 UGB nicht das Verhalten des beauftragten Parteienvertreters als eigenes Verschulden zurechnen lassen mýssen (das hatte das Rekursgericht im konkreten Fall unter Hinweis auf Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung nach §Â§ 146 ZPO noch anders gesehen). Nur fÃ1/4r eigenes Verschulden â?? etwa unzureichende Kontrolle â?? mÃ1/4ssen die GeschäftsfÃ1/4hrer einstehen, wobei leichte Fahrl Azssigkeit gen A¼gt. Im Ergebnis wurde das Zwangsstrafenverfahren daher eingestellt.